

BAYERISCHER GEMEINDETAG
BAYERISCHER STÄDTETAG
BAYERISCHER LANDKREISTAG
BAYERISCHER KOMMUNALER PRÜFUNGSVERBAND
VKU E. V., LANDESGRUPPE BAYERN

An die Mitglieder
des Bayerischen Gemeindetags,
des Bayerischen Städtetags,
des Bayerischen Landkreistags,
des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands
und des VKU e. V., Landesgruppe Bayern

München, 29. Juni 2021

Aktualisiertes Satzungsmuster für Kommunalunternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts wurde im Jahr 1995 in Bayern eingeführt. Kurz darauf hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) mit dem Bayerischen Gemeindetag, dem Bayerischen Städtetag und dem Bayerischen Landkreistag das Muster einer Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen erarbeitet und mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmt. Seitdem wurden in bayerischen Gemeinden, Märkten, Städten und Landkreisen weit über 200 Kommunalunternehmen zur Erfüllung verschiedenster kommunaler Aufgaben gegründet. Es war also an der Zeit, dieses Satzungsmuster unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderungen und gesammelten praktischen Erfahrungen auf den neuesten Stand zu bringen.

Das beiliegende aktualisierte Satzungsmuster ist ebenfalls im Zusammenwirken der vorgeannten Verbände mit zusätzlicher Beteiligung des Verbands Kommunaler Unternehmen e.V. (VKU), Landesgruppe Bayern, entstanden. Dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, namentlich der Kommunalabteilung, sei an dieser Stelle für den fachlichen Input und die finale Abstimmung gedankt.

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstr. 8
80805 München
Telefon 089 360009 - 0

Bayerischer Städtetag
Prannerstraße 7
80333 München
Telefon 089 290087 - 0

Bayerischer Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Str.
80333 München
Telefon 089 28 66 15 - 0

Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband
Postfach 19 01 62
80601 München
Telefon 089 1272-0

Verband Kommunaler
Unternehmen e. V.,
Landesgruppe Bayern
Emmy-Noether-Str. 2
80992 München
Telefon 089 2361-5390

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Neuregelungen bzw. Ergänzungen:

- § 1 wurde in Absatz 5 um eine klarstellende Regelung zur Befugnis des Kommunalunternehmens zur Führung eines **Dienstsiegels** ergänzt;
- die Regelung in § 2 zum **Gegenstand des Kommunalunternehmens** wurde präzisiert und mit Formulierungsbeispielen sowie ergänzenden Hinweisen in den Fußnoten versehen;
- in § 4 wurden Hinweise zur möglichen Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Unternehmens bei einem einköpfigen **Vorstand** (Fußnote 9) und Bestimmungen zur Abberufung des Vorstands (Absatz 2 Satz 2) aufgenommen, die Absätze 5 bis 7 an die aktuelle Rechtslage angepasst;
- die Hinweise zur Stellvertretung der **Mitglieder des Verwaltungsrats** (§ 5 Absätze 1 und 2 mit Fußnoten 12 und 13) wurden überarbeitet, zudem in § 5 eine klarstellende Regelung zur Abberufung der bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats (Absatz 3 Satz 2) und ein ausdrücklicher Hinweis auf die Verschwiegenheitspflichten der Mitglieder des Verwaltungsrats (Absatz 6) aufgenommen;
- § 6 nebst Fußnoten (**Zuständigkeit des Verwaltungsrats**) wurde an die aktuelle Rechtslage und Erfahrungen aus der Praxis angepasst; in Absatz 4 wurde die Möglichkeit der Einflussnahme des Unternehmensträgers auf unternehmerische Entscheidungen des Verwaltungsrats durch Normierung eines entsprechenden Weisungsrechts in Bezug auf bestimmte Angelegenheiten vorgesehen, Absatz 6 enthält einen Formulierungsvorschlag zur Möglichkeit dringlicher Anordnungen durch den Verwaltungsratsvorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats;
- die Regelungen zum **Geschäftsgang des Verwaltungsrats** (§ 7) wurden überarbeitet, in Absatz 8 unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren eingeführt und in Absatz 9 die Vorschriften zu Erstellung, Aufbewahrung und Einsichtnahme in die Niederschriften über Verwaltungsratssitzungen präzisiert. In Fußnote 24 zu § 7 Abs. 5 wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Verwaltungsratssitzungen als Videokonferenzen oder Hybridsitzungen zuzulassen. Von der Aufnahme entsprechender Formulierungen in das Satzungsmuster, die unter Umständen als Empfehlung an die Praxis aufgefasst werden könnten, wurde allerdings wegen der grundsätzlichen Nichtöffentlichkeit der Verwaltungsratssitzungen (vgl. § 2 Abs. 4 KUV) vorerst abgesehen. Mittelfristig kann hier eventuell auf Erfahrungswerte zu den vorerst bis Ende 2022 befristeten Neuregelungen zu Hybridsitzungen kommunaler Gremien zurückgegriffen werden.
- § 9 zur **Wirtschaftsführung** und Unternehmensplanung sowie § 10 zur Aufstellung und Behandlung des **Jahresabschlusses und des Jahresberichts** wurden an die Vorgaben der KUV angepasst und praxisgerecht formuliert;
- die Neuregelung in § 12 zum **Vermögensübergang bei Auflösung** des Kommunalunternehmens entspricht § 28 KUV und dient der Klarstellung;
- § 13 wurde neu eingefügt und enthält einen Formulierungsvorschlag für **öffentliche Bekanntmachungen** des Kommunalunternehmens, falls diesem hoheitliche Befugnisse übertragen wurden;
- § 14 (**Inkrafttreten**) wurde an die Rechtslage angepasst und um Formulierungsbeispiele bei Änderung einer bestehenden Unternehmenssatzung ergänzt.

Zu beachten ist, dass das Satzungsmuster ein Grundmuster darstellt und Formulierungen enthält, die selbstverständlich an die konkreten Gegebenheiten vor Ort anzupassen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
BAYERISCHER GEMEINDETAG



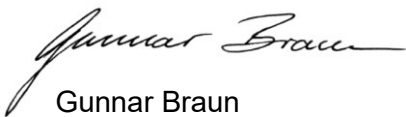
Bernd Buckenhofer
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
BAYERISCHER STÄDTETAG



Dr. Johann Keller
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
BAYERISCHER LANDKREISTAG



Günter Heimrath
Geschäftsführender Direktor
BAYERISCHER KOMMUNALER
PRÜFUNGSVERBAND



Gunnar Braun
Geschäftsführer
VKU e. V., Landesgruppe Bayern